



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
SALZBURG

ALLGEMEINER WEGWEISER



Das Landesverwaltungsgericht

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen den Weg durch das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht weisen und Erleichterungen für Ihr konkretes Verfahren bieten. So werden Sie rasch und effizient Rechtssicherheit in Ihrem Verfahren erlangen.

🕒 **Amtsstunden:**

Die Kanzlei des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ist von

Montag bis Donnerstag
zwischen 07:30 bis 16:00 Uhr und
Freitag
zwischen 07:30 bis 12:00 Uhr

erreichbar.

Zu diesen Zeiten können Sie das Gericht kontaktieren bzw sind Eingaben möglich.

👤 **Parteienverkehrszeiten:**

Die Parteienverkehrszeiten sind

Montag bis Freitag
zwischen 08:30 bis 12:00 Uhr.

Wenn Sie in Ihrem Verfahren Akteneinsicht nehmen wollen oder sonst persönlich vorstellig werden möchten, so ist das zu den Parteienverkehrszeiten möglich.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin.

Wer seit 1. Jänner 2014 zB gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde, des Landeshauptmanns, der Landesregierung oder auch gegen letztinstanzliche Bescheide der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich Beschwerde einlegen will, kann dies beim Landesverwaltungsgericht tun.

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über diese Beschwerden. Die Verwal-

tungsrichter sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei, sodass es keine wie immer gearteten Weisungen der Verwaltung oder der Politik an Richter geben kann. Daher ist ein faires unabhängiges Verfahren gewährleistet.

Keine Anwaltpflicht: Für die Einbringung der Beschwerde benötigen Sie keinen Rechtsanwalt.

Das Landesverwaltungsgericht ist beispielsweise zuständig, wenn

- ▶ Ihr Antrag auf Mindestsicherung abgelehnt wurde
- ▶ Ihr Baugenehmigungsansuchen abgelehnt wurde
- ▶ Sie als Nachbar im Beschwerdeverfahren Ihre Rechte geltend machen
- ▶ Ihnen der Führerschein entzogen wurde
- ▶ Sie von der Landespolizeidirektion ein Straferkenntnis wegen Geschwindigkeitsüberschreitung erhalten haben
- ▶ Ihr Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgelehnt wurde

GENDERHINWEIS:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes haben wir entweder die männliche oder weibliche Form einer Bezeichnung gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Fristen und zuständige Stelle

Fristen

Die Beschwerde muss schriftlich innerhalb von **vier Wochen** (in einigen Fällen sechs Wochen) ab Zustellung bzw mündlichen Verkündung des Bescheides ein-

gebracht werden. Sie müssen Angaben machen, aufgrund derer beurteilt werden kann, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Zuständige Stelle

Sie müssen die Beschwerde in der Regel bei derjenigen Behörde einbringen, die den Bescheid erlassen hat.

Bitte beachten Sie **in jedem einzelnen Fall** die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid.

Das Landesverwaltungsgericht ist an die in der Beschwerde geltend gemachten Beschwerdegründe gebunden, dh es wird nicht geprüft, ob andere Rechtsverletzungen vorliegen.

Rechtzeitige und zulässige Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Aufschiebend bedeutet, dass die Leistung, die mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragen wurde, nicht (zwangsweise) vollstreckt werden darf

oder dass von einer Berechtigung, die mit dem angefochtenen Bescheid verliehen wurde, nicht Gebrauch gemacht werden darf. Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, kann im Vorverfahren nach einer Interessensabwägung die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug ausschließen.

Im Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht obliegt diesem der etwaige Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Ein weiterer Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kann sich aus den Materiengesetzen ergeben.



Voraussetzungen

Im Allgemeinen sind Sie zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn Sie im Verfahren Partei sind.

Aus den Verwaltungsvorschriften kann sich jedoch der Ausschluss oder die Einschränkung des Beschwerderechtes für bestimmte Parteien ergeben.

Sie müssen in der Beschwerde den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet und die belangte Behörde benennen. Führen Sie dazu insbesondere Datum und Geschäftszahl des Bescheides sowie die Behörde an, die den Bescheid erlassen hat.

Die Beschwerde muss auch die Gründe enthalten, warum Ihrer Ansicht nach der Bescheid rechtswidrig sein soll. Darüber hinaus muss sie ein Begehren enthalten, etwa dass eine Bewilligung erteilt oder versagt wird oder der Bescheid zur Gänze oder nur zum Teil aufgehoben oder abgeändert werden soll.

Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn Sie nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides oder nach der mündlichen Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet haben.



Verfahrensablauf

Wurde gegen einen Bescheid rechtzeitig und zulässig Beschwerde erhoben, so kann die Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorlegen oder innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdeentscheidung erlassen.

Durch eine Beschwerdeentscheidung kann der angefochtene Bescheid aufgehoben und/oder in jede Richtung, also auch zum Nachteil einer Partei, geändert werden. Gegen eine Beschwerdeentscheidung können Sie als Rechtsmittel innerhalb von zwei Wochen den Vorlageantrag einbringen.

Das Landesverwaltungsgericht kann in seiner Entscheidung eine neue Sachentscheidung (wenn im Mehrparteienverfahren eine andere Partei Beschwerde erhoben hat auch zu Ihrem Nachteil) treffen, die Beschwerde abweisen (womit der von Ihnen angefochtene Bescheid bestätigt wird) oder den Bescheid aufheben und die Sache an die Behörde zurückverweisen. Außer im Falle einer Abweisung oder Zurückverweisung ersetzt bzw ergänzt die vom Landesverwaltungsgericht ergehende Entscheidung den bisherigen Bescheid.

Sie können auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verhandlung jedoch entfallen.

Erforderliche Unterlagen:

Allfällige Beweismittel oder Unterlagen, die im bisherigen Verfahren noch nicht vorgelegt wurden (nur solche die im Zusammenhang mit dem Beschwerdevorbringen stehen).

Die Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ist in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit darf nur soweit und solange ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zum Schutz des Privatlebens von Beteiligten erforderlich ist.

Eine von Ihnen benannte Vertrauensperson darf jedoch immer anwesend sein.

Wir sind stets um Respekt und Sachlichkeit bemüht. Bitte halten Sie es ebenso.

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts

Erkenntnis oder Beschluss

Wenn die Beschwerde nicht zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, erledigt das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis.

Die Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Gemäß § 29 Abs 3 VwGVG entfällt die Verkündung des Erkenntnisses, wenn das Erkenntnis nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden kann und jedermann die Einsichtnahme in das Erkenntnis gewährleistet ist, oder eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen war. Den Parteien wird eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt.

Gekürzte Urteilsausfertigung

Sofern die Entscheidung mündlich verkündet worden ist, wird allen zur Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw zur Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Personen die Niederschrift ausgehändigt bzw zugestellt.

Diese Niederschrift enthält die Hinweise, dass

1.) binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw Zustellung dieser Niederschrift eine Ausfertigung des Erkenntnisses verlangt werden kann, und

2.) diese Ausfertigung des Erkenntnisses eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist.

Wird auf die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof und auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof verzichtet, oder nicht binnen zwei Wochen ab Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift der Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gestellt, so wird die Entscheidung nur mehr **in gekürzter Form** ausgefertigt und enthält nur den Spruch der Entscheidung sowie einen Hinweis, dass auf die Ausfertigung verzichtet bzw diese nicht beantragt wurde.

Gebühren und Kosten

Gebühren

Mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die Höhe der Pauschalgebühr beträgt für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) € 30. Für Vorlageanträge oder einen von der Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt die Pauschalgebühr € 15. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung und wird gleichzeitig fällig.

Die jeweilige Gebühr ist auf das Konto Nr. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 (BIC: BUNDATWW) des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern zur Überweisung zu bringen.

Kosten

Die Verfahrensparteien haben ihre Kosten grundsätzlich selbst zu tragen.

Kosten in Administrativverfahren:

Gemäß § 17 VwGVG gelten die Kostenbestimmungen der §§ 74 – 79 AVG.

Barauslagen sind Aufwendungen, die der Behörde zunächst selbst erwachsen sind (zB Sachverständigengebühr). Für diese Aufwendungen hat unter den Voraussetzungen des § 76 Abs 1 AVG die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat.

Kosten in Verwaltungsstrafverfahren:

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10 zu entrichten, wenn das angefochtene Straferkenntnis mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts bestätigt wird. Wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird, sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 VwGVG).

Kosten bei Maßnahmenbeschwerden:

Die obsiegende Partei hat gemäß § 35 Abs 1 VwGVG (VwG-Aufwandersatzverordnung) Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Zu ersetzen sind gemäß § 35 Abs 4 VwGVG Kommissionsgebühren und Barauslagen, Fahrtkosten und Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, Verhandlungs- und Vorlageaufwand.

Verfahrenshilfe

Ein Beschwerdeführer, der so ein geringes Einkommen oder Vermögen hat, dass er außerstande ist, die Kosten der Führung des Beschwerdeverfahrens ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kann schriftlich Verfahrenshilfe beantragen. In einem Verfahren, das nicht ein Verwaltungsstrafverfahren ist, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung als nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos zu erscheinen. In einem Verwaltungsstrafverfahren muss die Verteidigung im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung (zB bei komplexen Sach- und/ oder Rechtsfragen), erforderlich sein. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bei diesem einzubringen (siehe auch Antragsformular auf unserer Homepage:

<https://www.salzburg.gv.at/lvwg>).

Revision VwGH – Beschwerde VfGH

Unter bestimmten Voraussetzungen ist gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eine Revision beim **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** zulässig. Der VwGH kann nämlich nur noch angerufen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (ordentliche Revision). Ob die ordentliche Revision zulässig ist, können Sie dem Spruch entnehmen. Wenn die ordentliche Revision nicht zulässig ist, besteht aber die Möglichkeit, die außerordentliche Revision zu erheben. Hier wäre vom Revisionswerber zusätzlich auszuführen, aus welchen Gründen entgegen der Ansicht des Landesverwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird.

Beschwerde an den **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** kann nur erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen

Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Am Ende unserer Entscheidung finden Sie die Rechtsmittelbelehrung. Bitte beachten Sie auch diese.

Beschwerde und Revision sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw Revision ist jeweils eine Eingabegebühr von **€ 240** zu entrichten. Die jeweilige Gebühr ist auf das Konto Nr. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 (BIC: BUNDATWW) des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern zur Überweisung zu bringen.

Nähere Infos zu unseren Zuständigkeiten etc entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.salzburg.gv.at/lvwg>



Impressum:

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Salzburg | Herausgeber: Landesverwaltungsgericht Salzburg, vertreten durch Mag.^o Claudia Jindra-Feichtner | Umschlaggestaltung, Satz und Grafik: Landesmedienzentrum/Grafik | Fotos: Landesverwaltungsgericht | Druck: Druckerei Land Salzburg | Anschrift: Postfach 527, 5010 Salzburg | Stand: Juli 2018.



Landesverwaltungsgericht Salzburg

Wasserfeldstraße 30
5020 Salzburg

Fax: 0662-8042-3893
Tel. 0662-8042-3834

post@lvwg-salzburg.gv.at
<https://www.salzburg.gv.at/lvwg/>